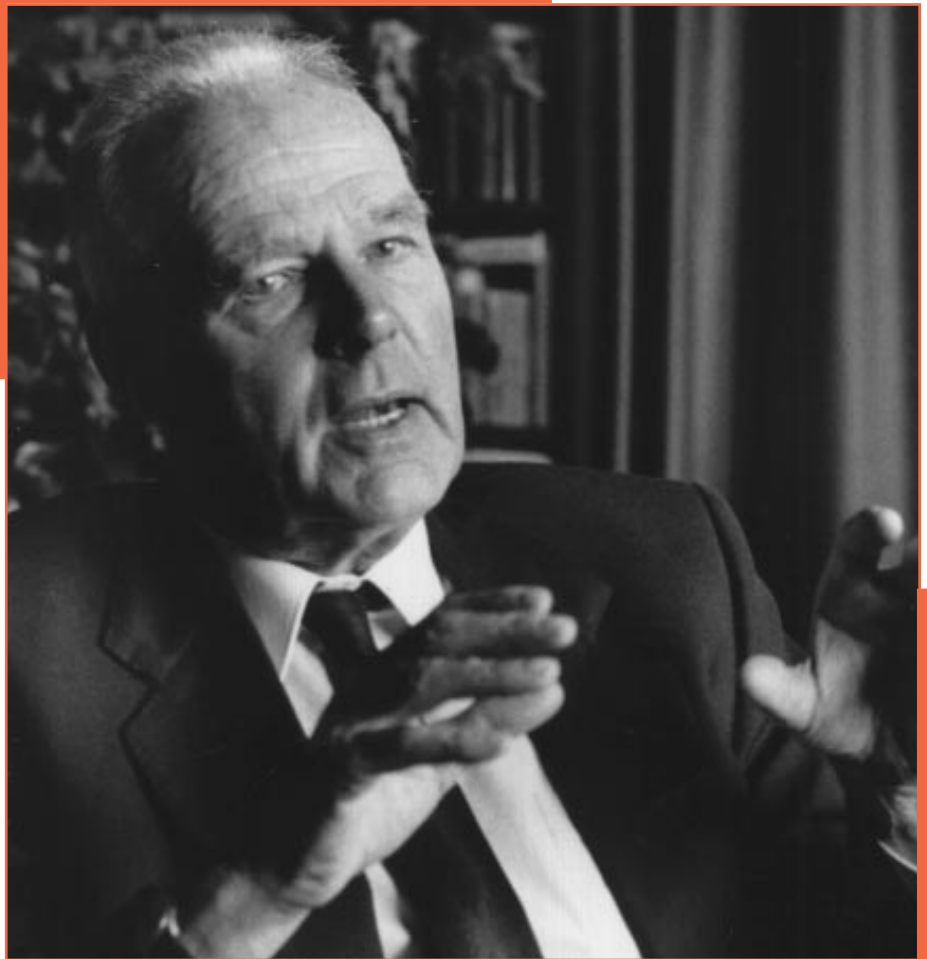


Nein, ein Interview möge er, bei aller Freundschaft, nicht geben. Was er zu sagen habe, sei in seinen Schriften nachzulesen. Seine Person tue da nichts zur Sache. Er sei in dieser Beziehung halt etwas altmodisch. Ich akzeptiere – kein Hauch von Versuchung, Widerspruch einzulegen. Und habe das unguete Gefühl, Professor Hans Schultz, den „großen alten Mann“ des schweizerischen Strafrechts, um etwas Unanständiges gebeten zu haben. Zudem: Hans Schultz etwas gegen seine Überzeugung abringen zu wollen, wäre allemal ein aussichtsloses Unterfangen. Glückliche Umstände führen dazu, daß mich Professor Hans Schultz einige Monate später dennoch in seinem Heim in Thun zu einem Gespräch empfängt.

Wie aber zeichnet man ein Portrait von Hans Schultz? Auf der Fahrt nach Thun, dem Tor zum Berner Oberland, lasse ich mir Aufbau und mögliche Schwerpunkte des Aufsatzes durch den Kopf gehen. Soll ich, ganz traditionell, mit einigen biographischen Hinweisen beginnen? Dann wäre jedenfalls zu erwähnen, daß er nach Abschluß des Studiums zunächst eine Karriere in der bernischen Justiz einschlug (während zweier Jahrzehnte als erstinstanzlicher Richter in Thun), im Jahre 1955 als vollamtlicher Strafrechtslehrer an die Universität Bern berufen, und dort bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1977 zum strafrechtlichen „Übervater“ unzähliger junger Juristen wurde.

Oder sollte ich nicht besser, seine eigenen Präferenzen achtend, über die wissenschaftlichen Leistungen schreiben? Dann wären unzählige Aufsätze zu sichten, dazu Untersuchungen zu strafrechtlichen Einzelfragen insbesondere seine Chroniken über die Entwicklung der straf-



Hans Schultz – Der Pragmatiker

Er hat in strafrechtlichen Grenz- und Nachbargebieten seine Spuren hinterlassen, nicht allein in seinem Heimatland, der Schweiz: Hans Schultz.

Ein Portrait von Andrea Baechtold

rechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sein Lehrbuch zum schweizerischen Strafrecht sowie der Vorentwurf zur Gesamtrevision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des StGB dürften ebenso wenig übergangen werden wie seine 30jährige Tätigkeit als Alleinredaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht.

Indessen: Haben andere Strafrechtler nicht umfangreichere Bücher geschrieben und emsiger an ihrer Bibliographie gearbeitet als Hans Schultz? Müßte deshalb nicht eher sein kriminalpolitisches Wirken in den Vordergrund gerückt werden? Was wäre hierzu hervorzuheben? Daß Hans Schultz bereits am Alternativentwurf deutscher Strafrechtslehrer mitgearbeitet hat? Daß in den letzten Jahrzehnten kaum eine Strafrechtsreform in der Schweiz ohne seine aktive und prägende Mitwirkung über die politische Bühne gegangen ist? Daß er dabei immer für einen maßvollen Einsatz des Strafrechts eingetreten ist, immer offen für neue Ideen, bloß Modisches aber stets verachtend? Daß seine drogenpolitischen Überzeugungen, insbesondere der Ruf nach kontrollierter Abgabe harter Drogen an schwer Süchtige, in vielen Bürgerstuben auf Unverständnis gestoßen sind? Ein plastisches Bild von Hans Schultz kann mit solch dürren Hinweisen gewiß nicht entstehen. Dazu müßte der Rahmen doch großzügig erweitert werden! Also: Hans Schultz hat auch in strafrechtlichen Grenz- und Nachbargebieten seine Spuren hinterlassen, etwa in der schweizerischen Gesetzgebung zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und (als überzeugter Nicht-Autofahrer) im Straßenverkehrsgesetz. Und als „man for all seasons“ hat er auch die schweizerische Bildungspolitik maßgeblich mitgestaltet. Ferner hat er ...

So geht das nicht: Hans Schultz ist eben mehr als die Summe seiner Tätigkeiten und Schriften. Ich darf, so sehr ihm dies mißfallen wird, seine Person nicht völlig ausblenden. Zuversichtlich hoffe ich, daß im bevorstehenden Gespräch unbekanntes „Farbtupfer“ gesetzt werden können.

Utopische Träumereien seien seine Sache nie gewesen, er sei „ein auf einen Lehrstuhl katapultierter Praktiker“. Wenn Hans Schultz dann allerdings die Entwicklung des Strafrechts seit Ende des letzten Jahrhunderts schildert, wird deutlich, daß der Praktiker Schultz nicht bloßer Praktiker geblieben ist: Das Strafrecht sei in Europa nach dem 2. Weltkrieg maßgeblich dadurch geprägt worden, daß in den von Deutschland besetzten Gebieten und in Deutschland selbst breite bürgerliche Kreise Haftverfahren machen mußten; der Entzug der Freiheit sei dadurch nicht mehr ausschließlich ein Phänomen gesellschaftlicher Randgruppen geblieben. Folglich könne es wohl kein bloßer Zufall sein, daß in dieser Zeit auf das Gedankengut der Reformbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts zurückgegriffen, und dieses auch politisch umgesetzt wurde.

Auch wenn Hans Schultz von seiner eigenen Lebensgeschichte erzählt, spricht er langsam

und nachdenklich. Er gehört offensichtlich zur Gruppe jener Menschen, die schneller denken als sprechen. Als Strafrechtler ist Hans Schultz vor allem durch Walter Burckhardt beeinflusst worden, der ein kompromißloses Vergeltungsstrafrecht vertreten hat. Die strafrechtliche Neuorientierung ergab sich für Hans Schultz erst durch seine Erfahrungen als Gerichtspräsident, wo er sich die für seine weitere Tätigkeit entscheidende Schlüsselfrage stellt: „Was stellst Du als Strafrichter eigentlich an?“.

Sein Anliegen war und ist ein Strafrecht nach dem Maß des Menschen, denn „alles Recht ist um der Menschen willen geschrieben“. Obwohl es für Hans Schultz außer Diskussion steht, daß der Staat auf Normverstöße reagieren muß, auf bedrohliche Straftaten auch mit Nachdruck, ist die Frage entscheidend, wie diese Reaktion ausfallen soll. Seine Antwort: mit möglichst geringen Eingriffen. Wie er schon vor zwei Jahrzehnten festgehalten hat, soll die Schuld als Obergrenze des Strafmaßes gelten, aus spezialpräventiven Gründen soll dieses indessen herabgesetzt werden können. Wo immer dies erfolgsversprechend erscheint, soll dem Täter Gelegenheit gegeben werden, sich selbst neu zu qualifizieren.

Seine Skepsis gegenüber einem reinen Maßnahmerecht illustriert er mit einer Anekdote: Während seiner Tätigkeit an der bernischen Strafkammer sei seinerzeit, im Oktober oder November, der Fall eines Bauernknechtes zu beurteilen gewesen. Eine unbedingte Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten habe sozusagen bereits festgestanden. Schließlich wurde aber eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten verhängt, mit der Begründung, eine Arbeitsstelle finde der Täter ohnehin nicht vor dem kommenden Frühjahr.

Ein weiterer Schluck des offerierten Weißweines, eine seltene Spezialität aus dem Kanton Wallis, führt beinahe nahtlos über zur Drogenpolitik. Hans Schultz ist schon vor mehr als zwanzig Jahren für die Straflosigkeit des Drogenkonsums eingetreten. Mit seinem Postulat, den Handel mit „weichen“ Drogen freizugeben und „harte“ Drogen kontrolliert an Süchtige abzugeben, ist er auf dem Hintergrund der aktuellen Drogendebatte gewiß kein einsamer Rufer in der Wüste mehr. Auf die Frage, weshalb ausgerechnet er diese Position schon so früh vertreten habe, gibt Hans Schultz eine lapidare Antwort: „Das kommt vom vernünftigen Überlegen“. Dahinter steht allerdings die Losung von Thomas von Aquin, wonach nur schwere und andere schädigende Verhaltensweisen strafwürdig seien, und nur solche, welche für den Handelnden vermeidbar gewesen wären.

Weshalb ist Hans Schultz nicht auch in anderen kriminalpolitischen Fragen vermehrt an die Öffentlichkeit getreten? Er habe eben, seinem Naturell entsprechend, vor allem als Fachexperte in der Gesetzgebung gewirkt, meint er nüchtern. Und da habe alles in allem auch etwas herausgeschaut. Ob das im Rückblick die richtige Option gewesen sei, wolle er nicht zu beurteilen versuchen.

Beim Verlassen des Hauses von Hans Schultz überzeuge ich mich erneut, daß dies unmöglich das Heim eines Rentners sein kann. Tatsächlich wirkt er weiterhin aktiv als Experte bei der Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des StGB,

Ich bin ein auf einen Lehrstuhl katapultierter Praktiker

für welche er mit seinem Vorentwurf die Meßlatte gesetzt hat. Und seine legendäre „Hermes Media“ ist für weitere schriftliche Arbeiten noch voll in Betrieb. Auf dieser Schreibmaschine sind unzählige Aufsätze und Gesetzesentwürfe entstanden, in der gepflegten, aber eigenen Sprache von Hans Schultz.

Seine Gesetzessprache unterscheidet sich deutlich von der gestylten, synthetisch kondensierten Sprache deutscher Strafrechtslehrer. Seine Sprache zeigt, manchmal etwas umständlich, narrativ Gedankengänge auf und läßt so die schweizerdeutsche Sprechweise durchschimmern. Hans Schultz kann nicht verleugnen, daß er zwar ein Strafrechtler deutscher Zunge, aber eben doch ein Schweizer ist. Übrigens: Hans Schultz wurde vor acht Jahrzehnten in Breslau als deutsch-schweizerischer Doppelbürger geboren und verbrachte die ersten Jahre seiner Jugend in Deutschland.

Prof. Dr. Andrea Baechtold ist Dozent für Sanktionenrecht und Strafvollzug an der Universität Bern und Chef der Abteilung Strafrecht im Bundesamt für Justiz sowie Mitherausgeber dieser Zeitschrift